

Reichsgesetzblatt



Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1940	Nr. 83
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 40	Verordnung über Reichskreditkassen	743
7. 5. 40	Polizeiverordnung über die Ungültigkeitserklärung bestimmter ärztlicher Verschreibungen	744

Verordnung über Reichskreditkassen.

Vom 3. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Zur Versorgung der in Dänemark und in Norwegen eingesetzten deutschen Truppen mit Geldzeichen können Reichskreditkassenscheine ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen; sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Mit dem Sitz in Berlin wird ein Verwaltungsrat gebildet. Außer den von dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank zu bestimmenden Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, gehören dem Verwaltungsrat je ein Vertreter des Reichsministers der Finanzen, des Reichswirtschaftsministers und des Oberkommandos der Wehrmacht an.

§ 2

(1) Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens zwei Personen besteht. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(2) Erklärungen der Hauptverwaltung sind verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Hauptverwaltung abgegeben werden. Sie können auch von Vertretern abgegeben werden, die der Verwaltungsrat bestimmt.

§ 3

Der Verwaltungsrat ist über die Maßnahmen der Hauptverwaltung laufend zu unterrichten. Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen hat dem Verwaltungsrat am Schluß eines jeden Kalendermonats eine Aufstellung über den Gesamtbestand der ausgegebenen Reichskreditkassenscheine und die vorhandenen Deckungsmittel vorzulegen.

§ 4

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gewährt dem Reich ein Darlehn bis zu 500 Millionen Reichsmark für den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Zweck.

§ 5

(1) Die Reichskreditkassenscheine lauten auf Beträge von 50, 20, 5, 2 und 1 Reichsmark und 50 Reichspfennig.

(2) Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Reichskreditkassenscheine durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 6

(1) Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist verpflichtet, abgenutzte, beschmutzte oder durch den Umlauf beschädigte Reichskreditkassenscheine durch neue zu ersetzen.

(2) Für beschädigte Reichskreditkassenscheine leistet die Hauptverwaltung Ersatz, sofern der Inhaber einen Teil des Scheines vorlegt, der größer als die Hälfte ist, oder den Nachweis führt, daß der Rest des Scheines, von dem er die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist. Die Hauptverwaltung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges, ob der Nachweis erbracht ist.

(3) Der Aufruf und die Einziehung der Scheine erfolgt durch die Hauptverwaltung, die hierüber die näheren Bestimmungen erläßt. Diese Bestimmungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die aufgerufenen Scheine sind nach Ablauf der von der Hauptverwaltung bestimmten Frist ungültig.

(5) Für vernichtete, verlorene und ungültig gewordene Scheine Ersatz zu leisten, ist die Hauptverwaltung nicht verpflichtet.

§ 7

(1) Wer Reichskreditkassenscheine in der Absicht fälscht oder verfälscht, sie als echt in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gefälschte oder verfälschte Scheine als echt in Verkehr bringt oder bei ihrer Verbreitung mitwirkt. Hat der Täter die falschen Scheine arglos eingenommen, aber als echt

weitergegeben, nachdem er ihre Unechtheit erkannt hat, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 8

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist von sämtlichen Steuern und Abgaben sowie von Gebühren aller Art befreit.

§ 9

Die Rechnungen der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen werden nach näherer Anordnung des Verwaltungsrats geprüft.

§ 10

Die Einnahmen der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen sind nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle zu verwenden.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen; hierbei kann von den Vorschriften der Verordnung abgewichen werden.

§ 12

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

**Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung**

Göring

Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Polizeiverordnung

über die Ungültigkeitserklärung bestimmter ärztlicher Verschreibungen.

Vom 7. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vor dem 31. März 1940 ausgestellte Verschreibungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten über Athylmorphin, Benzylmorphin, Kodein, Dihydrokodein, über die Verbindungen und Salze dieser Stoffe (z. B. Dionin, Paracodin) sowie über ihre

Zubereitungen dürfen in Apotheken nicht mehr beliefert werden.

§ 2

Wer dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart